

Aktenzeichen: 4 AZR 145/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 16. Oktober 1985

- 4 AZR 145/84 -

I. Arbeitsgericht Oldenburg

Urteil vom 14. Oktober 1982

- 1 Ca 104/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 18. Januar 1984

- 7 Sa 8/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Ja

Entscheidungsstichwort:

Zwangsvollstreckung - Nichtigkeit von Darlehensvertrag

Gesetz: ZPO § 829, § 321; BGB § 826

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Ergänzungsurteil; Rechtskraft von Vollstreckungsbefehl;
sittenwidriger Darlehensvertrag



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 145/84

7 Sa 8/83 Niedersachsen

Verkündet am
16. Oktober 1985

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Dr. Börner für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 18. Januar 1984 - 7 Sa 8/83 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin, ein Kreditinstitut, hat einem Arbeitnehmer der Beklagten, dem Streitverkündeten Karl-Heinz S , am 5. Juni 1974 und 1. August 1974 jeweils ein Darlehen gewährt. Das Darlehen vom 1. August 1974 diente zur Anschaffung eines gebrauchten Kraftfahrzeugs und belief sich auf 11.629,-- DM. Wegen dieser Darlehen ließ sich die Klägerin die pfändbaren Teile des Lohnanspruchs des Streitverkündeten zur Sicherung abtreten. Beide Kredite wurden notleidend und von der Klägerin gekündigt. Die Restforderung belief sich auf einen Betrag von insgesamt 14.058,82 DM, für den die Klägerin am 24. Februar 1975 gegen den Streitverkündeten einen Zahlungsbefehl erwirkte. Dieser wurde am 13.



-3-

März 1975 für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Auf der Grundlage des Vollstreckungsbefehls vom 13. März 1975 erwirkte die Klägerin am 30. März 1982 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, durch den die Lohnansprüche des Streitverkündeten gegen die Beklagte in Höhe von 14.058,82 DM nebst Zinsen und Kosten gepfändet und der Klägerin zur Einziehung überwiesen wurden. Nach der Zustellungsurkunde des am 3. Juni 1982 zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hat die Beklagte die Forderung als begründet anerkannt und sich zur Zahlung bereit erklärt. Gleichwohl hat die Beklagte keine Beträge einbehalten und an die Klägerin abgeführt.

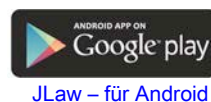
Mit der Klage hat die Klägerin die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 2.252,80 DM begehrt. Hierzu hat sie vorgebracht, der geltend gemachte Betrag stehe ihr aufgrund der Abtretungserklärung und des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu. Das Kreditkonto des Streitverkündeten weise unter dem 26. Februar 1982 einen Betrag von 14.223,93 DM aus, den der Streitverkündete noch zu zahlen habe. Der pfändbare Anteil seines Nettoentgelts belaufe sich unstreitig auf monatlich 204,80 DM, so daß für die Monate Februar bis Dezember 1981 ein Betrag von 2.252,80 DM zu zahlen sei.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2.252,80 DM zuzüglich 4 v.H. Zinsen seit dem 31. Juli 1981 zu zahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Klägerin stehe der geltend gemachte Betrag nicht zu. Der mit dem Streitverkündeten abgeschlossene Darlehensvertrag sei sittenwidrig, da sich der effektive Jahreszins auf 45 v.H. belaufe. Damit sei auch die Lohnabtretung unwirksam. Dementsprechend stehe der Klägerin keine weitere Forderung gegen den Streitverkündeten und die Beklagte zu. Insoweit hat die Beklagte im Wege der Widerklage beantragt

festzustellen, daß der Klägerin auch über den mit der Klage geltend gemachten Zahlungsanspruch hinaus keine weiteren Zahlungsansprüche gegen die Beklagte zustehen.

Die Klägerin hat beantragt, die Widerklage abzuweisen. Sie hat erwidert, entgegen der Auffassung der Beklagten sei der Darlehensvertrag nicht nichtig. Denn der effektive Jahreszins belaufe sich auf 26,96 v.H.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2.252,80 DM nebst 4 v.H. Zinsen auf 204,80 DM seit dem 1. Juli 1982, auf jeweils weitere 204,80 DM seit dem 1. August, 1. September, 1. Oktober, 1. November und 1. Dezember 1982 sowie seit dem 1. Januar, 1. Februar, 1. März, 1. April und 1. Mai 1983 zu zahlen.

Zudem hat sie in der Berufungsbegründung ausgeführt, insbe-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-5-

sondere sei hiernach die Klage vollen Umfangs begründet und die Widerklage unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 19. Oktober 1983 der Zahlungsklage stattgegeben. Mit sogenanntem "Schlußurteil" vom 18. Januar 1984 hat das Landesarbeitsgericht die erstinstanzliche Entscheidung auch hinsichtlich ihres feststellenden Teils abgeändert und die Widerklage abgewiesen.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 18. Januar 1984 richtet sich die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision der Beklagten. Sie begehrt damit hinsichtlich der Widerklage die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Widerklage der Beklagten mit Recht abgewiesen. Denn der Klägerin stehen über den mit der Klage geltend gemachten Zahlungsanspruch weitere Zahlungsansprüche gegen die Beklagte aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Oldenburg vom 30. März 1982 zu. Danach bleibt das Arbeitseinkommen des Streitverkündeten gepfändet und ist in Höhe seines gepfändeten Teils an die Klägerin zu überweisen, bis die titulierte Forderung der Klägerin gegen den Streitverkündeten getilgt ist (§§ 829, 835 ZPO).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

Das Landesarbeitsgericht durfte über die Widerklage in der Sache und nachträglich entscheiden. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist das der Widerklage stattgebende Urteil des Arbeitsgerichts nicht rechtskräftig geworden. Vielmehr hat die Klägerin das erstinstanzliche Urteil auch insoweit in der Berufungsinstanz wirksam angegriffen. Sie hat zwar hinsichtlich der Widerklage keinen förmlichen Berufungsantrag gestellt. Das war aber auch nicht erforderlich. § 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO verlangt für eine ordnungsgemäße Berufungsbegründung die Erklärung, inwieweit das erstinstanzliche Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden. Diesen Anforderungen wird eine Berufungsbegründung gerecht, wenn im Einzelfall klar ersichtlich ist, daß nach dem Begehren des Berufungsklägers das gesamte erstinstanzliche Urteil abgeändert werden soll (vgl. BAG Urteil vom 21. März 1984 - 4 AZR 76/82 -, AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Nach diesen Grundsätzen hat die Klägerin mit ihrer Berufungsbegründung das gesamte erstinstanzliche Urteil und damit auch den der Widerklage stattgebenden Teil angegriffen. Sie hat sich in der Berufungsbegründung auf den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Oldenburg vom 30. März 1982 gestützt, durch den das Arbeitseinkommen des Streitverkündeten in weit höherem Umfang gepfändet wurde, als der Klageantrag umfaßte. Wenn die Klägerin ihre Ausführungen dann mit dem Satz abschloß: "Insbesondere hiernach ist die Klage vollen Umfangs begründet und die Widerklage unbegründet", liegt darin ersichtlich das Begehren, der Klage stattzugeben und die Widerklage abzuweisen. Dieses Begehren hat die Klägerin auch noch in der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht am 19. Oktober 1983 verfolgt, indem sie auf den Inhalt ihrer Schriftsätze Bezug nahm. Dies ergibt sich sowohl aus dem Protokoll über die Sitzung des Landesarbeitsgerichts vom 19. Oktober 1983 als auch aus dem Tatbestand des Urteils des Landesarbeitsgerichts vom 19. Oktober 1983.

Das Landesarbeitsgericht durfte über die Widerklage auch noch nachträglich durch Urteil vom 18. Januar 1984 entscheiden. Insoweit handelt es sich um ein nach § 321 ZPO zulässiges Ergänzungsurteil, auch wenn das Landesarbeitsgericht sein Urteil fälschlich als "Schlußurteil" bezeichnet. Wenn ein nach dem Tatbestand von einer Partei geltend gemachter Hauptanspruch bei der Entscheidung des Gerichts übergangen wird, ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen. Der Antrag ist binnen einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung des Urteils zu stellen (§ 321 Abs. 1 und 2 ZPO). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Das Landesarbeitsgericht hat den in der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 1983 gestellten Antrag der Klägerin über die Widerklage bei seiner Entscheidung vom 19. Oktober 1983 übergangen. Noch vor Zustellung dieses Urteils und damit vor Ablauf der zweiwöchigen Antragsfrist hat die Klägerin durch einen am 29. November 1983 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz beantragt, das Urteil vom 19. Oktober 1983 dahin zu ergänzen, daß die Widerklage abgewiesen wird. Damit waren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass des Ergänzungsurteils vom 18. Januar 1984 erfüllt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-8-

Die Widerklage ist unbegründet, weil die Klägerin über die nach dem Klageantrag zuerkannten Beträge hinaus weiterhin aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Oldenburg vom 30. März 1982 vollstrecken kann. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß ist wirksam. Er ist auf Antrag der Klägerin aufgrund eines rechtskräftigen und nach wie vor bestehenden Titels (Vollstreckungsbefehl) ergangen. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für seinen Erlaß erfüllt (§ 794 Abs. 1 Nr. 4, § 829 ZPO).

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nicht deshalb unwirksam, weil das dem rechtskräftigen Titel zugrunde liegende Rechtsgeschäft (Darlehensvertrag) unter Umständen gegen die guten Sitten verstieß und deshalb nichtig war. Insoweit kann allenfalls der Schuldner (Streitverkündete) gemäß § 826 BGB die Beseitigung des rechtskräftigen Titels erreichen und damit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß seine Rechtsgrundlage entziehen. Solange aber der dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zugrunde liegende Titel nicht beseitigt ist, sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfüllt und von allen Gerichten und Behörden zu beachten. Im übrigen sind die Gerichte für Arbeitssachen nicht für Klagen zur Beseitigung eines rechtskräftigen Titels zuständig, der keine arbeitsrechtliche Angelegenheit betrifft.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß selbst kann zwar auch mit Rechtsbehelfen angegriffen werden (vgl. Baumbach/Lau-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

terbach/Albers/Hartmann, ZPO, 43. Aufl. 1985, § 829 Anm. 9). Zur Entscheidung hierüber sind aber die dafür zuständigen Gerichte der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit berufen. Eine Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen besteht auch insoweit nicht.

Entgegen der Auffassung der Beklagten lassen sich aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers keine die Widerklage stützenden Folgerungen ableiten. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers erstreckt sich nicht darauf, dem Arbeitnehmer nachteilige Folgen aus seiner Privatsphäre - hier: Abschluß eines Darlehensvertrags - abzuwenden. Abgesehen davon könnte eine Beseitigung der der Zwangsvollstreckung zugrunde liegenden Hoheitsakte (Vollstreckungsbefehl, Pfändungs- und Überweisungsbeschluß) nur vor den dafür zuständigen Gerichten erreicht werden.

Auf die Entscheidung des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 4. November 1963 - 5 AZR 440/62 - (AP Nr. 2 zu § 829 ZPO) kann sich die Beklagte nicht berufen. Nach dieser Entscheidung kann aus einem gegen die guten Sitten verstoßenden und damit nichtigen Vergleich nicht vollstreckt werden, weil es insoweit an einem wirksamen Vollstreckungstitel fehlt. Vorliegend ist der Vollstreckungstitel aber nicht nichtig. Vielmehr liegt ein nach wie vor rechtskräftiger gerichtlicher Vollstreckungsbefehl vor.



Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Polcyn

Dr. Börner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)